

# PROMOTIONSORDNUNG<sup>1</sup> [PromO 17]

## für das Doktorat der Universität St.Gallen

vom 7. November 2016 (Stand 21. Juni 2019)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Uni-  
versität St.Gallen vom 26. Mai 1988

als Promotionsordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. <sup>1</sup>Dieser Erlass regelt für das Doktoratsstudium an der Uni-  
versität St.Gallen:

Geltungsbereich

- a) die Doktoratsprogramme;
- b) die besonderen Organe;
- c) die Zulassung;
- d) die Struktur des Studiums;
- e) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- f) Bestehen und Wiederholung;
- g) den akademischen Abschluss;
- h) die Rechte und Pflichten der Referierenden und Doktorierenden;
- i) die Qualitätssicherung.

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser  
Promotionsordnung.

Art. 2. <sup>1</sup>Im Doktoratsstudium wird eine forschungsnahe Ausbil-  
dung in den Lehrgebieten der betreffenden Doktoratsprogramme vermit-  
telt.

Doktoratsstudium  
und Promotion

<sup>2</sup>Die Promotion weist die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaft-  
lichen Arbeiten nach.

### II. Doktoratsprogramme

Art. 3. <sup>1</sup>Die Abteilungen (Schools) bieten folgende Doktoratspro-  
gramme an:

Doktoratspro-  
gramme

- a) Betriebswirtschaftslehre (School of Management);
- b) Economics and Finance (School of Economics and Political Sci-  
ences);
- c) International Affairs and Political Economy (School of Economics  
and Political Sciences);

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 123 des Universitätsstatuts vom 25 Oktober 2010 [sGS 217,15; US] ist nur die deut-  
sche Fassung dieser Ordnung rechtsverbindlich.

- d) Organisation und Kultur (School of Humanities and Social Sciences mit der School of Management);
- e) Rechtswissenschaft (School of Law);
- f) Finance (School of Finance);
- g) Informatik (School of Computer Science).<sup>23</sup>

<sup>2</sup>Bei Programmen, welche von zwei Schools gemeinsam angeboten werden, trägt die erstgenannte die Verantwortung für die Koordination.

Art. 4. <sup>1</sup>Die Studienordnung des Programms konkretisiert die Promotionsordnung für das jeweilige Programm. Sie kann thematische Schwerpunkte festlegen.

Studienordnung

Art. 5. <sup>1</sup> Die Programmsprache ist deutsch und/oder englisch.  
<sup>2</sup>Die Studienordnung legt die Programmsprache fest.

Programmsprache

### III. Besondere Organe

Art. 6. <sup>1</sup>Die Abteilungsversammlungen bestellen für jedes Doktoratsprogramm eine Programmkommission.

Programmkommission

<sup>2</sup>Der Programmkommission gehören an:

- a) zwei bis vier ordentliche oder assoziierte Professoren bzw. Professorinnen, davon ein Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende;<sup>4</sup>
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Mittelbaus;
- c) ein Studierender oder eine Studierende der Doktoratsstufe, welcher oder welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität steht.

<sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

Art. 7. <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a) werden durch die Abteilungsversammlung, die Mitglieder gemäss lit. b) und c) durch die entsprechende Körperschaft gewählt.

Wahl der Programmkommission

<sup>2</sup>Sind zwei Schools an einem Doktoratsprogramm beteiligt, werden die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a) durch die Abteilungsversammlung der jeweils anderen School genehmigt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a) beträgt zwei Jahre; diejenige für die übrigen Mitglieder richtet sich nach den Regelungen der entsprechenden Körperschaft.

<sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

Art. 8. <sup>1</sup>Die Programmkommission leitet das Programm.

<sup>2</sup>Insbesondere

- a) gestaltet sie das Programm inhaltlich und organisatorisch;
- b) berät sie den Studiensekretär oder die Studiensekretärin bei der Zulassung;
- c) anerkennt sie an anderen Universitäten und vergleichbaren Institutionen abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen;

<sup>2</sup> Bis zur Gründung der School of Computer Science und der Überführung des Doktoratsprogramms in diese School wird das Doktoratsprogramm in Informatik (DCS) bei der School of Management angesiedelt.

<sup>3</sup> Ergänzt durch Beschluss des Universitätsrats vom 21. Juni 2019, in Kraft per 1. August 2019.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Dezember 2018, in Kraft per 10. Dezember 2018.

- d) bestellt sie die Dissertationskomitees für die einzelnen Doktorierenden;
- e) verabschiedet sie die Gesamtnote für die einzelnen Dokorate;
- f) organisiert sie die Qualitätssicherung und -entwicklung für das Programm, in Abstimmung mit den zuständigen Organen für die Qualitätsentwicklung;
- g) stellt sie die Qualität der Betreuung der Doktorierenden in ihrem Programm sicher;
- h) überwacht sie die Einhaltung der Studienordnung;
- i) stellt sie die Unabhängigkeit der Gutachten sicher.

<sup>3</sup>Die Studienordnung kann der Programmkommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 9. <sup>1</sup>Das Dissertationskomitee besteht mindestens aus dem Referenten oder der Referentin und aus dem Korreferenten oder der Korreferentin.

Dissertationskomitee

<sup>2</sup>Die Programmkommission kann weitere Mitglieder bezeichnen.

<sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees (Referent bzw. Referentin oder Korreferent bzw. Korreferentin) muss der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der Universität St.Gallen angehören.<sup>5</sup>

<sup>4</sup>Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees muss die sachgemässe und faire Begutachtung sicherstellen.

Art. 10. <sup>1</sup>Das Dissertationskomitee ist spätestens mit der Einreichung der Vorstudie gemäss Art. 28 zu bestellen.

<sup>2</sup>Es kann im weiteren Verlauf des Doktoratsstudiums erweitert werden.

Art. 11. <sup>1</sup>Referent oder Referentin der Dissertation kann sein:

Referent / Referentin

- a) ein Mitglied der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der Universität St.Gallen;<sup>6</sup>
- b) Mitglieder des Lehrkörpers mit anerkanntem Forschungsausweis (habilitations-adäquat), die zum Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums als ständige Dozentinnen oder Dozenten an der Universität St.Gallen angestellt sind oder über eine andere feste Anstellung an der Universität St.Gallen verfügen;
- c) Personen gemäss lit. a) und b) dieser Bestimmung nach Erreichen der Altersgrenze<sup>7</sup> bis zum Ende des Semesters, in welchem er oder sie das 67. Altersjahr erreicht hat. Für die Bestellung ist der Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums resp. der Reimmatrikulation massgebend.

<sup>2</sup>Der Rektor oder die Rektorin bewilligt Ausnahmen. Die Referentinnen und Referenten nach lit. b) müssen auf Vorschlag der jeweiligen Programmkommission durch die Abteilungsversammlung bewilligt werden.

<sup>3</sup>Die Abteilungsversammlung legt für ihre Mitglieder die maximale Anzahl zu betreuender Dissertationen pro Referent oder Referentin fest.

Art. 12. <sup>1</sup>Der Korreferent oder die Korreferentin wird durch die Programmkommission bezeichnet.

Korreferent / Korreferentin

<sup>5</sup> Geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Dezember 2018, in Kraft per 10. Dezember 2018.

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Dezember 2018, in Kraft per 10. Dezember 2018.

<sup>7</sup> Analog zu Art. 45 Universitätsstatut

<sup>2</sup>Sie kann, ergänzend zu den in Art. 11 Abs. 1 genannten Kategorien, mit dem Korreferat betrauen:

- a) ständige Gastprofessoren und Gastprofessorinnen;
- b) Professoren und Professorinnen anderer Universitäten, welche an ihrer Heimuniversität das Recht haben, Dissertationen als Referent zu betreuen;
- c) in begründeten Ausnahmefällen Assistenzprofessoren, ständige Dozierende und langjährige Lehrbeauftragte der Universität St. Gallen ohne anerkannten (habilitations-adäquaten) Forschungsausweis.
- d) Personen gemäss lit. a) bis c) dieser Bestimmung nach Erreichen der Altersgrenze<sup>8</sup> bis zum Ende des Semesters, in welchem er oder sie das 67. Altersjahr erreicht hat. Für die Bestellung ist der Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums resp. der Reimmatrikulation massgebend.

<sup>3</sup>Die Programmkommission kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13. <sup>1</sup>Der Referent oder die Referentin oder der Korreferent oder die Korreferentin muss der School des jeweiligen Programms angehören.

Art. 14. <sup>1</sup>Dem Dissertationskomitee obliegen folgende Aufgaben:

- a) Gesamtbetreuung der einzelnen Dissertation, wobei die persönliche Betreuung des oder der Dissertierenden dem Referenten oder der Referentin obliegt;
- b) Begutachtung der Vorstudie und Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie;
- c) Begutachtung der Dissertation;
- d) bei zu überarbeitenden Vorstudien und Dissertationen: Festlegung der vorzunehmenden Änderungen;
- e) Antrag über Annahme, Rückweisung zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation zuhanden der Programmkommission.

Aufgaben des  
Dissertationsko-  
mitees

#### IV. Zulassung

Art. 15. <sup>1</sup>Zu einem Doktoratsprogramm der Universität St.Gallen kann zugelassen werden, wer über einen Master-Abschluss der Universität St.Gallen oder über einen gleichwertigen universitären und zum Doktoratsprogramm fachgleichen oder fachähnlichen Abschluss verfügt.

Zulassung:

<sup>2</sup>Die Studienordnungen der jeweiligen Doktoratsprogramme definieren die Fachähnlichkeit und die Auflagen, welche bei Zulassung zu einem Doktoratsprogramm verlangt werden können.

<sup>3</sup>Die Zulassung ist bis zur vollständigen Erfüllung der Auflagen provisorisch, wobei die Auflagen bei Einreichen der Vorstudie erfüllt sein müssen.

<sup>4</sup>Der Rektor kann Master-Studierende der Universität St.Gallen provisorisch zur Kursphase zulassen.

Art. 16. <sup>1</sup>Voraussetzungen für eine Zulassung sind:

- a) Studienabschluss mit einem Notendurchschnitt von wenigstens 5.00;
- b) Empfehlungsschreiben des Referenten oder der Referentin;

Zulassungs-  
bedingungen

---

<sup>8</sup> Analog zu Art. 45 Universitätsstatut

- c) für Bewerbende, welche nicht an der Universität St.Gallen abgeschlossen haben: Offizieller Nachweis der Promotionsmöglichkeit an der Universität, an welcher der Abschluss erworben wurde.

<sup>2</sup>Die Studienordnung des Programmes kann weitere Bedingungen für die Zulassung vorsehen wie beispielsweise anerkannte internationale Studierfähigkeitstests oder Nachweis genügender Kenntnisse in der Studiensprache.

Art. 17. <sup>1</sup>Die Studienordnung kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Referentin oder der Referent einen begründeten Antrag an die Programmkommission stellen kann, wenn der Notendurchschnitt des Studienabschlusses des Bewerbenden unter 5.00 liegt.

<sup>2</sup>Die Studienordnung kann anstelle des Empfehlungsschreibens eine Bestätigung der Programmkommission vorsehen; in diesem Fall verpflichtet sich die Programmkommission, innerhalb eines Jahres einen Referenten oder eine Referentin zu stellen.

Art. 18. <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt für ein bestimmtes Programm gemäss Art. 3 Abs. 1.

<sup>2</sup>Wird ein Wechsel des Programms beantragt, müssen die Zulassungsvoraussetzungen erneut geprüft werden.

Programmwechsel

Art. 19. <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Studiensekretär oder die Studiensekretärin nach Rücksprache mit dem oder der Vorsitzenden der betreffenden Programmkommission.

Stichentscheid

## V. Struktur des Studiums

Art. 20. <sup>1</sup>Das Doktoratsstudium wird in eine Kursphase und in eine Dissertationsphase gegliedert.

Struktur des Studiums:

- Art. 21. <sup>1</sup>Die Kursphase besteht aus:
- a) den Methoden- und Fachkursen;
  - b) der Ausarbeitung der Vorstudie;
  - c) dem Kolloquium zur Vorstudie.

a) Kursphase

- Art. 22. <sup>1</sup>Die Dissertationsphase besteht aus:
- a) den dissertationsbegleitenden Seminaren;
  - b) der Abfassung der Dissertation;
  - c) der Disputation (allfällige Vordisputation miteingeschlossen).

b) Dissertationsphase

Art. 23. <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens 10 Semester nach Aufnahme des Doktoratsstudiums (ab Einschreibung) eingereicht sein.

<sup>2</sup>Der Studiensekretär kann bei Vorliegen wichtiger Gründe im Einzelfall eine Fristverlängerung gewähren.

Studienzeitbeschränkung

### a. Kursphase

Art. 24. <sup>1</sup>Während der Kursphase sind Kurse im Umfang von total mindestens 12 Credits zu belegen.

<sup>2</sup>Ein Kurs umfasst 4 oder 6 Credits.

<sup>3</sup>Die Studienordnung legt Anzahl und Umfang der Kurse fest.

Kurse:

a) Umfang

Art. 25. <sup>1</sup>Der Referent oder die Referentin legt die zu belegenden Kurse in Absprache mit den Doktorierenden fest. Ausgenommen sind die Pflichtkurse des Programms.

b) Festlegung der Kurse

Art. 26. <sup>1</sup>Kurse, die an anderen Universitäten, der Methodenschule der Universität St.Gallen oder an vergleichbaren Institutionen bestanden worden sind, können grundsätzlich angerechnet werden.

c) Anrechenbarkeit

<sup>2</sup>Die Programmkommission prüft die Kurse hinsichtlich deren Anrechenbarkeit.

Art. 27. <sup>1</sup>Kurse der Bachelor- und Master-Stufe sind grundsätzlich nicht als Doktorierendenkurse anrechenbar.

<sup>2</sup>Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 28. <sup>1</sup>In der Vorstudie sind das Dissertationsvorhaben sowie die methodische Herangehensweise zu beschreiben und erste bereits durchgeführte Forschungsarbeiten nachzuweisen.

Vorstudie

<sup>2</sup>Im Kolloquium zur Vorstudie stellen die Doktorierenden ihr Dissertationsprojekt vor und begründen ihre Vorgehensweise.

<sup>3</sup>Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und ist nicht öffentlich.

<sup>4</sup>Das Dissertationskomitee entscheidet über die Annahme der Vorstudie.

Art. 29. <sup>1</sup>Die Kurse der Kursphase müssen innerhalb von vier Semestern seit der Aufnahme des Doktoratsstudiums bestanden sein.

Frist

<sup>2</sup>Die Vorstudie muss innerhalb dieser vier Semester eingereicht sein.

<sup>3</sup>Der Studiensekretär kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung gewähren.

## b. Dissertationsphase

Art. 30. <sup>1</sup>Die Studienordnung kann dissertationsbegleitende Seminare und Dissertationskolloquien vorsehen.

Dissertationsphase:

<sup>2</sup>Ein Seminar bzw. ein Kolloquium umfasst 4 oder 6 Credits.

a) Seminare

<sup>3</sup>Die dissertationsbegleitenden Seminare bzw. die Kolloquien müssen bis zur Einreichung der Dissertation bestanden sein.

Art. 31. <sup>1</sup>Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, durch die der oder die Doktorierende vertiefte Fachkenntnisse sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik nachweist.

b) Dissertation

Art. 32. <sup>1</sup>Die Dissertation kann in Form eines geschlossenen Buches (Monographie) oder einzelner Aufsätze (kumulative Dissertation) eingereicht werden.

Form der Dissertation:

<sup>2</sup>Der Referent oder die Referentin und der Doktorand oder die Doktorandin legen die Form gemeinsam fest. Die Festlegung erfolgt bis zum Kolloquium zur Vorstudie.

a) Monographie  
b) kumulative Dissertation

Art. 33. <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Aufsätzen, welche dem Qualitätsstandard von renommierten internationalen Fachzeitschriften entsprechen.

<sup>2</sup>Die einzelnen Aufsätze können in Zusammenarbeit mit anderen Autoren und Autorinnen verfasst werden (Ko-Autorschaft).

<sup>3</sup>Wenigstens ein Beitrag ist von den Doktorierenden in Einzelarbeit

zu leisten. Dieser muss einen namhaften Beitrag an der gesamten Dissertation ausmachen.

<sup>4</sup>Die Programmkommission kann konkrete Anforderungsbedingungen an kumulative Dissertationen erlassen.

Art. 34. <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Sprache

<sup>2</sup>Die Programmkommission kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Eine Dissertation ist durch den Referenten oder die Referentin im Hinblick auf ihre Sprachqualität zu überprüfen.

Art. 35. <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine Erklärung enthalten, dass sie vom Doktoranden oder der Doktorandin nach den geltenden Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität<sup>9</sup> und ohne unerlaubte Hilfe verfasst ist.

Selbstständigkeitserklärung

<sup>2</sup>Ebenso ist zu erklären, dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Universität eingereicht worden ist.

<sup>3</sup>Bei kumulativen Dissertationen ist zu jedem Aufsatz anzugeben, ob und welche Ko-Autorenschaften bestehen. Diese Angaben sind für spätere Publikationen verbindlich.

Art. 36. <sup>1</sup>Die Dissertation wird durch das Dissertationskomitee begutachtet und benotet.

Begutachtung

<sup>2</sup>Ist der Referent bzw. die Referentin oder der Korreferent bzw. die Korreferentin an der Autorenschaft eines Aufsatzes beteiligt und ist dieser Aufsatz noch nicht in einer begutachteten Zeitschrift akzeptiert, so ist für diesen Teil der Dissertation ein Drittgutachten einzuholen (gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. i)).

Art. 37. <sup>1</sup>Die Dissertation ist nach deren Annahme durch die Programmkommission zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

<sup>2</sup>Die Publikation von Teilen der Dissertation vor der definitiven Einreichung ist gestattet.

<sup>3</sup>Bei Dissertationen kann eine Sperrfrist von maximal zwei Jahren durch den Studiensekretär verfügt werden.

Art. 38. <sup>1</sup>In der Disputation weisen die Doktorierenden nach, dass sie die an die Promotion gestellten Anforderungen erfüllen.

Disputation

<sup>2</sup>Die Disputation erfolgt, wenn das Dissertationskomitee die Annahme der Dissertation empfiehlt.

<sup>3</sup>Das Dissertationskomitee nimmt die Disputation ab und setzt die Note fest.

<sup>4</sup>Die Disputation erfolgt in den Räumen der Universität St.Gallen, dauert mindestens 60 Minuten und ist öffentlich.

<sup>5</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin sowie mindestens der Referent oder die Referentin sind an der Disputation persönlich anwesend.

Art. 39. <sup>1</sup>Die Studienordnung kann eine Vordisputation vorsehen.

Vordisputation

## VI. Durchführung und Bewertung der Prüfungen

Art. 40. <sup>1</sup>Die Prüfungsform der einzelnen Kurse wird von den für

Prüfungsformen

---

<sup>9</sup> „Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität)“ erlassen vom Senatsausschuss am 24. Februar 2015.

den Kurs verantwortlichen Dozierenden in der Kursausschreibung festgesetzt.

<sup>2</sup>Die in den Veranstaltungsmerkblättern angegebenen Prüfungsformen und -leistungen sind verbindlich.

<sup>3</sup>Die Studienordnung regelt die zulässigen Prüfungsformen.

Art. 41. <sup>1</sup>Die Studienordnung legt fest, ob die Kurse nach Art. 24 ff. zu benoten sind oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

Bewertung von  
Kursen

Art. 42. <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Kurse nach Art. 24ff. unter Beachtung von Art. 41 Abs. 1, die Dissertation und die Disputation werden mit folgenden Noten bewertet:

Notenskala

6.0 = herausragend

5.5 = sehr gut

5.0 = gut

4.5 = befriedigend

4.0 = genügend

3.5 = mangelhaft

3.0 = schlecht

2.5 = schlecht bis sehr schlecht

2.0 = sehr schlecht

1.5 = sehr schlecht bis unbrauchbar

1.0 = unbrauchbar

<sup>2</sup>Für die Dissertation werden Viertelnoten vergeben.

<sup>3</sup>Der Notendurchschnitt der in der Kursphase abzulegenden Kurse wird auf Viertelnoten gerundet.

<sup>4</sup>Eine Teilleistung, die mit einer Note unter 4.0 bewertet wird, gilt als nicht bestanden.

## VII. Bestehen und Wiederholung

Art. 43. <sup>1</sup>Sämtliche Teilleistungen (Kurse, Vorstudie, dissertationsbegleitende Seminare, Dissertation und Disputation) der Promotion müssen bestanden sein.

Bestehensbedingung:

Art. 44. <sup>1</sup>Bei Nicht-Bestehen eines Kurses gilt:

a) Kurse

a) ein Pflichtkurs kann einmal wiederholt werden;

b) ein Pflichtwahl- bzw. Wahlkurs oder ein Seminar kann einmal wiederholt oder durch einen anderen Kurs ersetzt werden; es besteht jedoch generell kein Anspruch auf Wiederholung desselben Kurses.

<sup>2</sup>Werden zwei oder mehr Kurse nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium an der HSG nicht mehr fortgesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Anmeldung zu einem Kurs ist verbindlich; bei Nicht-Antritt gilt der Kurs als nicht bestanden.

Art. 45. <sup>1</sup>Die Vorstudie wird nicht benotet, muss jedoch angenommen sein.

b) Vorstudie

<sup>2</sup>Das Kolloquium zur Vorstudie ist bestanden, wenn die Vorstudie angenommen ist.

Art. 46. <sup>1</sup>Eine nicht angenommene Vorstudie kann im ersten Versuch entweder zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden.

<sup>2</sup>Bei der Zweiteinreichung kann die Vorstudie nicht erneut zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

<sup>3</sup>Eine nicht rechtzeitig eingereichte Vorstudie muss in einer Nachfrist von 6 Monaten nachgereicht werden, sie kann danach nicht mehr zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

<sup>4</sup>Für die Überarbeitung der Vorstudie gilt eine Frist von 12 Monaten.

Art. 47. <sup>1</sup>Die dissertationsbegleitenden Seminare werden nicht benotet, müssen jedoch einzeln bestanden sein.

c) dissertationsbegleitende Seminare

Art. 48. <sup>1</sup>Die Annahme der Dissertation kann bei kleinem Änderungsbedarf an Auflagen geknüpft werden.

d) Dissertation

Art. 49. <sup>1</sup>Eine nicht angenommene Dissertation kann bei der Ersteinreichung entweder zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden.

<sup>2</sup>Ist eine Vordisputation vorgesehen, kann die Dissertation nach der endgültigen Einreichung nur noch angenommen oder abgelehnt werden.

<sup>3</sup>Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt.

<sup>4</sup>Bei der Zweiteinreichung kann die Dissertation nicht erneut zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Bei der Zweiteinreichung ist nur noch eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation möglich.

<sup>5</sup>Für die Überarbeitung der Dissertation gilt eine Frist von 12 Monaten.

Art. 50. <sup>1</sup>Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

e) Disputation

Art. 51. <sup>1</sup>Werden die Kurse der Kursphase benotet, werden diese mit 20%, die Dissertation mit 70% und die Disputation mit 10% gewichtet.

Gesamtprüfung:

<sup>2</sup>Werden die Kurse der Kursphase nicht benotet, werden die Dissertation mit 80% und die Disputation mit 20% gewichtet.

a) Gewichtung

Art. 52. <sup>1</sup>Als Prädikate werden vergeben:

b) Prädikate

a) mit einem Notendurchschnitt von 5.75 bis 6.00: mit höchster Auszeichnung (summa cum laude);

b) mit einem Notendurchschnitt von 5.50 bis 5.74: sehr gut (magna cum laude);

c) mit einem Notendurchschnitt von 5.00 bis 5.49: gut (cum laude).

<sup>2</sup>Bei einem Notendurchschnitt unter 5.00 wird kein Prädikat vergeben.

Art. 53. <sup>1</sup>Die Doktoratsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

a) zwei oder mehr Kurse oder Seminare nicht bestanden werden oder

b) die Vorstudie abgelehnt wird oder

c) die Dissertation abgelehnt wird oder

d) die Disputation im zweiten Versuch nicht bestanden wird.

<sup>2</sup>Wer die Doktoratsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann an der Universität St.Gallen zu keinem Doktoratsprogramm mehr zugelassen werden.

Art. 54. <sup>1</sup>Bricht der oder die Doktorierende das Doktoratsstudium

Abbruch

freiwillig ab, kann er oder sie ein zweites Mal zu diesem zugelassen werden. Dabei muss das Doktoratsprogramm neu begonnen werden. Anrechnungen von Kursen der Kursphase sind möglich, weitergehende Anrechnungen jedoch ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Ein zweiter Abbruch gilt als endgültig nicht bestanden.

## VIII. Akademischer Abschluss

Art. 55. <sup>1</sup>Wer die Doktorprüfung gemäss Art. 43ff. besteht, erhält den Doktorgrad.

Doktorgrad

<sup>2</sup>Den Absolvierenden des Doktoratsprogrammes:

- a) Betriebswirtschaftslehre wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Management (Ph.D. HSG) erteilt;
- b) Economics and Finance wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Economics and Finance (Ph.D. HSG) erteilt;
- c) International Affairs and Political Economy wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Staatswissenschaften (Dr. rer. publ. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in International Affairs and Political Economy (Ph.D. HSG) erteilt;
- d) Organisation und Kultur wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Organizational Studies and Cultural Theory (Ph.D. HSG) erteilt;
- e) Rechtswissenschaft wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Law (Ph.D. HSG) erteilt.
- f) Finance wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Finance (Ph.D. HSG) erteilt.
- g) Informatik wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wissenschaften (Dr. sc. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Computer Science (Ph.D. HSG) erteilt.<sup>10</sup>

Art. 56. <sup>1</sup>Der Senat verleiht den Grad in einem feierlichen Anlass. Der Rektor oder die Rektorin nimmt die Promotion vor.

Promotionsfeier

<sup>2</sup>Die Teilnahme an der Promotionsfeier ist für Doktorierende obligatorisch. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Rektor oder die Rektorin von dieser entbinden.

Art. 57. <sup>1</sup>Der Grad darf nach der Verleihung geführt werden.

<sup>2</sup>Er darf auch in der Übersetzung genannt werden; die gleichzeitige Führung beider Grade ist jedoch untersagt.

Art. 58. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann den Grad entziehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Verleihung die gültigen Voraussetzungen für den Doktorgrad nicht erfüllt waren.

Entzug

Art. 59. <sup>1</sup>Der Senat kann Ehrenpromotionen verleihen:

Ehrenpromotion

---

<sup>10</sup> Ergänzt durch Beschluss des Universitätsrats vom 21. Juni 2019, in Kraft per 1. August 2019.

- a) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften oder um die Wirtschaftspraxis;
- b) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Staatswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Staatswissenschaften oder um das öffentliche Wohl;
- c) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um das Recht;
- d) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Erforschung der Gesellschaft oder das Bemühen um die Lösung gesellschaftlicher Probleme;
- e) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Informatik ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Informatik.<sup>11</sup>

<sup>2</sup>Er beschliesst über die Ehrenpromotion aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags eines Senatsmitgliedes oder einer Abteilung.

<sup>3</sup>Der Rektor nimmt die Ehrenpromotion am Dies academicus oder bei einem anderen feierlichen Anlass der Universität durch die Überreichung der Doktor-Urkunde vor.

## IX. Rechte und Pflichten

Art. 60. <sup>1</sup>Doktorierende haben das Recht auf eine fachliche Betreuung durch die Referentin bzw. den Referenten und die Korreferentin bzw. den Korreferenten. Die Beurteilung der Dissertation hat fair und unvoreingenommen zu erfolgen.

<sup>2</sup>Beim Wechsel des Themas durch die Doktorandin oder den Doktoranden, kann diese oder kann dieser einen Referentenwechsel beantragen. Der Referentenwechsel ist in diesen Fällen von der Programmkommission zu genehmigen.

<sup>3</sup>Verlangt der Doktorand bzw. die Doktorandin aus wichtigem Grund eine unabhängige Begutachtung, so setzt die Programmkommission ein neues Dissertationskomitee ein.

<sup>4</sup>Die Doktorierenden sind verpflichtet, Fristen einzuhalten und die gewählten Kurse und Seminare zu besuchen.

Art. 61. <sup>1</sup>Der Referent bzw. die Referentin und der Korreferent bzw. die Korreferentin haben gemäss den geltenden Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität<sup>12</sup> ein Recht auf Ko-Autorenschaft, wenn deren Eigenbeitrag zu einer Publikation wesentlich ist.

<sup>2</sup>Der Referent bzw. die Referentin und der Korreferent bzw. die Korreferentin sind verpflichtet, die Forschungsarbeit der Doktorierenden fachlich zu betreuen;

<sup>3</sup>Verlangt der Referent, die Referentin bzw. der Korreferent, die Korreferentin aus wichtigem Grund einen Rücktritt von seiner bzw. ihrer Betreuung, entscheidet die Programmkommission in Absprache mit dem Studiensekretär.

<sup>4</sup>Der Referent bzw. die Referentin muss die Disputation beim PhD

Rechte und Pflichten:

a) Doktorierende

b) (Ko-)Referierende

<sup>11</sup> Ergänzt durch Beschluss des Universitätsrats vom 21. Juni 2019, in Kraft per 1. August 2019.

<sup>12</sup> „Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität)“ erlassen vom Senatsausschuss am 24. Februar 2015.

Office anmelden.

Art. 62. <sup>1</sup>Bei der Dissertation und deren Bestandteilen handelt es sich bis zur Promotion um einen universitären Prüfungsteil.

Urheberrecht

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechts, wobei die einschränkenden Vorschriften der PromO zu beachten sind.

## X. Qualitätssicherung

Art. 63. <sup>1</sup>Die Programmkommission ist für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung des betreffenden Doktoratsprogrammes zuständig.

Qualitätssicherung

<sup>2</sup>Sie überwacht die Entwicklung der Doktorierenden, die Qualität der Kurse und Seminare, die Anzahl und Qualität der betreuten Dissertationen, die Betreuungsqualität, die Dauer des Doktoratsstudiums und die Chancen der Doktorierenden auf dem Arbeitsmarkt.

<sup>3</sup>Sie ergreift geeignete Entwicklungsmassnahmen.

<sup>4</sup>Sie stellt die Ansprechbarkeit für Studierende im Programm sicher.

Art. 64. <sup>1</sup>Der oder die Delegierte für die Qualitätsentwicklung überwacht die Qualitätsentwicklung der Doktoratsprogramme, führt periodische Programm-Evaluationen durch und ergreift geeignete Entwicklungsmassnahmen.

Qualitätsentwicklung

<sup>2</sup>Er oder sie spricht sich mit der zuständigen Programmkommission ab.

## XI. Rechtsschutz

Art. 65. <sup>1</sup>Entscheide der Programmkommission oder des Dissertationsschlichtungsausschusses, die in Form einer Verfügung ergehen, werden durch den Studiensekretär oder die Studiensekretärin eröffnet.

Verfügungen

<sup>2</sup>Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden einmal pro Semester eröffnet.

<sup>3</sup>Die verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden nach der Notenverfügung Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

Art. 66. <sup>1</sup>Personendaten der Doktorierenden dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten sowie -verlauf verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten.

Verwendung von Personendaten

<sup>2</sup>Von der Vernichtung ausgenommen sind

a) Noten und

b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Doktoratsprogrammes dienen.

<sup>3</sup>Die Personen, die Daten gemäss Abs. 1 erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

## XII. Schlussbestimmungen

Art. 67. <sup>1</sup>Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.  
<sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.  
<sup>3</sup>Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Vollzugsbeginn

Art. 68. <sup>1</sup>Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Promotionsordnungen vom 11. Dezember 2006 (Stand am 7. Mai 2012) resp. vom 16. Mai 1994.

Übergangsrecht

<sup>2</sup>Referentinnen und Referenten bzw. Korreferentinnen und Korreferenten, welche vor dem 1. August 2017 eine Betreuung aufgenommen haben, können die Betreuung fortsetzen.

Art. 69. <sup>1</sup>Die Promotionsordnungen für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 16. Mai 1994 und vom 11. Dezember 2006 (Stand am 7. Mai 2012) werden per 1. August 2020 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin